

§ 30 FakO (Bayern) — Besetzung

Fachakademieordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. an den zweijährigen Fachakademien die Lehrkräfte, die im zweiten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben;

2. an der Fachakademie für Sozialpädagogik

a) für den ersten Prüfungsabschnitt die Lehrkräfte, die im letzten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben,

b) für den zweiten Prüfungsabschnitt die Lehrkräfte, die das Berufspraktikum betreut haben, sowie zwei weitere von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmende Lehrkräfte, die in den Fächern Recht und Organisation und Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung unterrichten oder im Rahmen der Seminarveranstaltungen des Berufspraktikums entsprechenden Unterricht erteilt haben;

3. an der Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation die Lehrkräfte, die im letzten Studienjahr Unterricht in den Vorrückungsfächern erteilt haben;

4. an der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

a) für den ersten Prüfungsabschnitt die Lehrkräfte, die im letzten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben,

b) für den zweiten Prüfungsabschnitt die Lehrkräfte, die das Berufspraktikum betreut haben.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet für die mündliche und gegebenenfalls für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit jeweils zwei Prüfern und bestimmt jeweils eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied des Unterausschusses. An der Fachakademie für Sozialpädagogik gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Vertreter der Praktikumsstelle in den Unterausschuss berufen werden soll.

Zitiervorschlag: § 30 FakO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FakO/30>